

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
NAHE  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR.9  
FÜR DAS GEBIET  
„NÖRDLICH DER TWIETE“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. 2. 1984 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

BBauG  
Erfasst sind aufgeteilt gemäß § 5 8 und 9 Maßstab des Aufstellungsbeschlusses  
Gemeindevertretung vom 8. 12. 1977  
örtliche Bauumgebung des Aufstellungsbeschlusses ist am  
13. 9. 1979 bis zum 1. 1. 1984 erfolgt

PLANNERSFASER:  
KREIS SEGEBERG  
DER KREISBAUSCHUSS  
- KREISBAURAT  
A. Dank  
1. KREISBAURATSEKRETÄR

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 9. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die frühere Bürgerberatung nach § 20 I BBauG 1976/1979 ist am 17. 9. 1979 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. 9. 1979 ist nach § 20 I 2 BBauG 1976/1979 eine öffentliche Bürgerberatung abgehalten worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 4. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Bauanträge können Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben  
an den Bürgermeister der Gemeinde Nahe einbringen.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 17. 11. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am 11. 8. 1983 beschlossen. Die Begründung ist öffentlich ausgestellt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 4. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 17. 10. 83 bis zum 17. 11. 83 die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Betenken und Anregungen während der Auslegungfrist von 10. 11. 1983 schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3. 10. 1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 4. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1. 6. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG  
DEN 1. 6. 1984  
VERV. D. A.

Über die vorgeschriebenen Besondere Anhörungen über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 12. 1. 1984 beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 4. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 9. 2. 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde am 9. 2. 1984 genehmigt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 6. 4. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 15. 06. 1984 Az. 18/76-2/13 genehmigt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden vorzulegen ist, sind am 10. 12. 1984 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Bauanträge von Art. 1 und 2 der Bauordnung (LBO) vom 24. 2. 1983 sowie auf die Möglichkeit und Erreichen von Entschädigungsansprüchen (§ 54c BBauG) hingewiesen worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 11. 12. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Satzung ist mit dem 11. 12. 1984 verbindlich geworden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 11. 12. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am 22. 06. 1979 beschlossen. Die Begründung ist öffentlich ausgestellt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 28. 7. 1984 bis zum 28. 8. 1984 die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Betenken und Anregungen während der Auslegungfrist von 10. 8. 1984 schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28. 7. 1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Über die vorgeschriebenen Besondere Anhörungen über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 28. 7. 1984 beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28. 7. 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde am 28. 7. 1984 genehmigt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 15. 06. 1984 Az. 18/76-2/13 genehmigt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 28. 7. 1984  
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden vorzulegen ist, sind am 10. 12. 1984 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Bauanträge von Art. 1 und 2 der Bauordnung (LBO) vom 24. 2. 1983 sowie auf die Möglichkeit und Erreichen von Entschädigungsansprüchen (§ 54c BBauG) hingewiesen worden.

GEMEINDE NAHE  
KREIS SEGEBERG  
DEN 11. 12. 1984  
BÜRGERMEISTER

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:  
FESTSETZUNGEN

Es gilt die Bauordnungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanZV 81) (BGBl. Teil I S. 833/834 vom 22. August 1981)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BBauG

- VERKEHRSLÄCHEN: § 9 (1) BBauG
- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün,
  - Öffentlicher Fußweg,
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:  
Zweckbestimmung:  
— Öffentliche Parkfläche,
  - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BBauG

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG sowie § 81 bis 11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG und § 16 (2) sowie § 35, 17 bis 21 BauNVO

G.F.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

G.F.Z. Geschäftflächenzahl, § 20 BauNVO

Z = O Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4), § 18 BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen: § 9 (1) 2 BBauG sowie § 22 (4) BauNVO

O Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

△ Nur Einzelhäuser zulässig.

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BBauG sowie § 23 (1) BauNVO

Baugestaltung, § 9 (1) 2 BBauG, § 82 LBO 1983 \*)

Verbindliche Firstrichtung, Dachform, Dachneigung

SD Satteldach,

○ Dachneigung,

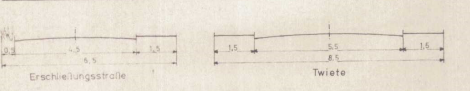
→ Firstrichtung,

MD Dorfgebiet, § 5 BauNVO.

\*) Ergänzt aufgrund des mit der Genehmigung verbundenen Hinweises gemäß Beschluss vom 22.06.1984

Gemeinde Nahe, 28.06.1984  
Bürgermeister

STRASSENPROFIL: Maßstab 1:100



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

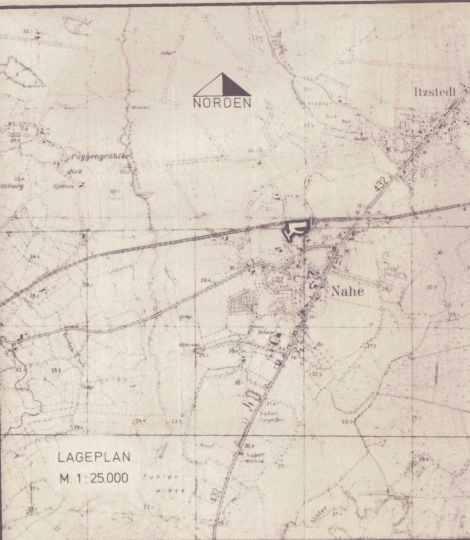
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.

1, 2, 3. Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.

— Vermessungslinien mit Maßangaben.

— Katasteramtliche Flurstücksnummer,

— Künftig fortfallende Versorgungsanlage. (z.B. Freileitung mit Mast, Niederspannungsleitung - Ortsnetz)



LAGEPLAN  
M 1:25.000